

# EU-Kommission legt Vorschlag zur Weiterentwicklung der Richtlinie für die nicht-finanzielle Berichterstattung vor

## Aus der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) soll die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)\* werden

Schon die Namensänderung der Richtlinie deutet auf die Zielrichtung des EU-Vorschlags hin: Nachhaltigkeit soll damit in der Berichterstattung integral behandelt und finanziellen Themen schrittweise gleichgestellt werden.

Die EU-Kommission schlägt mehrere Änderungen für die bisherige Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Wird der Vorschlag angenommen, muss auch Deutschland die Anforderungen der Richtlinie in nationales Gesetz überführen und das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) anpassen.

Finalisierung der CSRD

Juni 2022

Entwurf der EFRAG zum EU-Berichtsstandard

November 2022

Rechtliche Umsetzung durch EU-Mitgliedsstaaten

ab Dezember 2022

Erweiterung des EU-Standards um branchenspezifische Ergänzungen

November 2023

ab Januar 2023

Beginn der Datenerhebung durch die Unternehmen für den ersten Bericht nach EU-Standard

ab Januar 2024

Erste Veröffentlichungen der Geschäftsberichte durch die Unternehmen

### Zentrale Änderungen

#### Ausweitung der Berichtspflicht auf ...

##### ... alle großen Unternehmen

Als groß gelten Unternehmen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:

- Bilanzsumme: mind. 20 Mio. €
- Nettoumsatzerlöse: mind. 40 Mio. €
- Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: mind. 250

##### ... alle an der Börse gelisteten Unternehmen, ausgenommen Kleinunternehmen

Als Kleinunternehmen definiert werden Unternehmen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:

- Bilanzsumme: max. 350 000 €
- Nettoumsatzerlöse: max. 700 000 €
- Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: max. 10

#### Präzisierte Wesentlichkeitsdefinition:

Wesentlichen Themen sollen künftig sowohl über die Bedeutung für das Unternehmen (Outside-In) als auch über die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit (Inside-Out) bestimmt werden.

#### Einheitlicher Berichtsstandard:

Berichtet werden soll künftig im Lagebericht anhand eines einheitlichen EU-Berichtsstandards, der von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) derzeit erarbeitet wird. Dieser soll sich an bisherigen etablierten Standards orientieren und in einem zweiten Schritt branchenspezifisch erweitert werden.

#### Ausweitung der Berichtsinhalte:

Die geforderten Inhalte sollen ausgeweitet und präzisiert werden. Sie sollen neben retrospektiven nun auch zukunftsgerichtete sowie quantitative und qualitative Informationen enthalten.

#### Prüfpflicht:

Als Teil der Geschäftsberichterstattung wird der Nachhaltigkeitsbericht prüfpflichtig. Der Prüfstandard soll dabei sukzessiv von begrenzter Sicherheit (limited assurance) auf hinreichende Sicherheit (reasonable assurance) erhöht werden.

Anhand dieser Kriterien wird sich die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland ersten Schätzungen zufolge auf bis zu 15.000 ausweiten.

#### \* CSRD

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE

Die CSRD, die Offenlegungsverordnung für nachhaltige Finanzen und die Taxonomieverordnung sollen die zentralen Elemente des Nachhaltigkeitsberichterstattungssystems bilden. Sie sind damit die Basis für die EU-Strategie zu nachhaltigen Finanzen. Ziel dieses Rechtsrahmens ist es, einen konsistenten und kohärenten Fluss von Nachhaltigkeitsinformationen entlang der finanziellen Wertschöpfungskette zu schaffen. Durch die CSRD soll auch mehr Transparenz in die Lieferkette sowie in die Vorstandsetage gebracht werden: Unternehmerische Sorgfaltspflicht wird explizit nicht nur als soziale, sondern auch als ökologische Notwendigkeit gesehen - ebenso wie die Offenlegung von Informationen zur Diversität auch das Geschlechtergleichgewicht im Vorstand herstellen soll.



Deutscher NACHHALTIGKEITS Kodex

### Was bedeutet das für berichtspflichtige Unternehmen?

In den nächsten zwei Berichtsjahren können Sie wie gewohnt nach dem DNK berichten. Ab dem 1. Januar 2024 müssten, bei Annahme des Richtlinienvorschlags, die bisher und neu berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland dann gemäß dem EU-Standard im Lagebericht berichten. Auf den ersten Blick werden im DNK bereits viele der vorgeschlagenen Ergänzungen abgedeckt. Die inhaltliche Kompatibilität des DNK mit dem Richtlinienvorschlag und der EU-Taxonomie wird aktuell in einem Gutachten analysiert.

### Was bedeutet das für nicht-berichtspflichtige KMU?

Für KMU, die nicht an der Börse gelistet sind, wird es vorerst keine Änderungen geben. Allerdings wird in dem Vorschlag auf die steigende Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen kleiner Unternehmen durch Geschäftspartner (Banken, Versicherungen, Großunternehmen als deren Kunden) oder durch Ihre Stellung in der Lieferkette verwiesen. Daher enthält der Richtlinienvorschlag Überlegungen zur Sicherung der Anschlussfähigkeit für nicht-berichtspflichtige KMU. Hierfür bietet sich der DNK aufgrund seiner einfachen Anwendbarkeit und der Vielzahl an Anwendungsbeispielen besonders an.